



Vereinsordnung
Dauerkartenfonds
03. September 2021

HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.



Änderungen möglich !!!

Änderungen möglich !!!

Vereinsordnung Dauerkartenfonds

03. September 2021



Vereinsordnung Dauerkartenfonds 03. September 2021

HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.



Änderungen möglich !!!

Änderungen möglich !!!

Präambel

Bei dem sozialen Projekt Dauerkartenfonds des **HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.** handelt es sich um ein zum Teil soziales Projekt.

Die Idee zur Einführung des Dauerkartenfonds entstand während der mehreren Lockdowns aufgrund der Corona-Pandemie und startet, sobald der HSV die Aussetzung des Dauerkartenverkaufs aufgrund der Corona-Pandemie aufheben wird.

Der Vorstand des Vereins hat mit Wirkung vom 03. September 2021 auf Grundlage und nach Maßgabe der aktuell gültigen Vereinssatzung vom 05. Januar 2019 eine Vereinsordnung zum Dauerkartenfonds mit den Rahmenbedingungen verabschiedet.

Der Dauerkartenfonds und die dazugehörige Vereinsordnung ist den Fan-Club Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung am 08. Januar 2022 vorgestellt und im Anschluss an die Mitgliederversammlung in den digitalen und sozialen Medien des Vereins veröffentlicht worden.

Der Dauerkartenfonds repräsentiert als Teil des Fan-Clubs das Selbstverständnis des Clubs, in der Region gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen. Des Weiteren erweitert und vervollständigt der Verein das Angebot der sozialen Projekte.

Die vom Vorstand des Vereins am 03. September 2021 entworfene und verabschiedete Vereinsordnung zum Dauerkartenfonds regelt die Rahmenbedingungen und bildet die Rechtsgrundlage des Vereins.

§ 01 Ablauf

01. Interessierte Fan-Club Mitglieder haben über den Verein die Möglichkeit eine Dauerkarte auf eigene Kosten zu erwerben und diese bei Bedarf jederzeit in Anspruch nehmen zu können. Sollte ein Dauerkarteninhaber seine eigene Dauerkarte einmal nicht in Anspruch nehmen, wird diese über den Dauerkartenfonds verwaltet.
02. Freie und nicht genutzte Dauerkarten werden bei Bedarf an andere Fan-Club Mitglieder oder interessierten Personen zum Verkauf weitergegeben oder sie werden ohne weitere Kosten für eine vom Verein organisierte Fan-Fahrt einer öffentlichen oder sozialen Einrichtung genutzt. Bei den Einrichtungen kann es sich um die verschiedensten öffentlichen oder sozialen Einrichtungen handeln. Wie zum Beispiel: Kindergärten, Schulen, Jugendheimen, Behindertenwerkstätten, Asylheimen, etc. pp...
03. Mit einer zusätzlichen finanziellen Unterstützung des Fan-Clubs und einer jeweiligen Aufsichts- und Begleitperson der entsprechenden Einrichtung soll es Personen aus diesen Einrichtungen ermöglicht werden sich einmal ein Fußballspiel live im Stadion anzuschauen.
04. Bei der Weitergabe und Verkauf der freien Dauerkarten an andere Fan-Club Mitglieder oder interessierten Personen wird der Verkaufserlös dem Dauerkartenfonds gutgeschrieben. Das am Ende einer jeden Saison vorhanden Guthaben wird für die Bestellung neuer Dauerkarten der folgenden Saison eingesetzt.



Vereinsordnung
Dauerkartenfonds
03. September 2021

HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.



Änderungen möglich !!!

Änderungen möglich !!!

§ 02 Mittelherkunft

01. Von den Fan-Club Mitgliedern die ihre auf eigene Kosten über den Verein erworbenen Dauerkarten diesem sozialen Projekt des Vereins zur Verfügung stellen.
02. Von Spendengeldern und Sponsorengeldern der Fan-Club Mitglieder und anderen natürlichen und juristischen Personen.
03. Durch einen eventuell jährlich zu entrichtenden Zuschuss des **HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.** aus der Vereinskasse. Über die Höhe des eventuell jährlich zu entrichtenden Zuschuss entscheidet der Vorstand auf seinen Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit.
04. Der **HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.** besitzt allerdings keine Gemeinnützigkeit. Aus diesem Grund ist das Ausstellen von Spendenbescheinigungen nicht möglich.

§ 03 Geltungsbereich

01. Der Dauerkartenfonds ist bei Bedarf bestimmt für die verschiedensten öffentlichen oder sozialen Einrichtungen. Wie zum Beispiel: Kindergärten, Schulen, Jugendheimen, Behindertenwerkstätten, Asylheimen, etc. pp...

§ 04 Leistungsfestsetzung

01. Welche öffentlichen oder sozialen Einrichtungen unterstützt werden, darüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit auf seinen Vorstandssitzungen.
02. Über die Art und Höhe der Zuwendungen und/oder die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit auf seinen Vorstandssitzungen.
03. Auf Leistungen aus dem Dauerkartenfonds besteht kein Rechtsanspruch.

§ 05 Verwaltung

01. Der Dauerkartenfonds wird treuhänderisch vom Vorstand des Vereins verwaltet.
02. Die Aufgaben und Tätigkeiten obliegen dem Vorstand des Vereins.
03. Eine Veröffentlichung des sozialen Engagements des Vereins im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in den verschiedensten digitalen und sozialen Medien, wie zum Beispiel: im Internet, auf der Internetseite des Vereins, in der App des Vereins, in den verschiedenen Social-Media-Accounts des Vereins, wie zum Beispiel: Facebook, Instagram, Snapchat, Twitter, WhatsApp, YouTube, etc. pp. sowie in den lokalen, regionalen und überregionalen Printmedien.
04. Die öffentlichen oder sozialen Einrichtungen erklären sich durch die Annahme der Spende mit einer Veröffentlichung des sozialen Engagements des Vereins in den im Paragraphen 05 und Absatz 03 erwähnten Medien einverstanden.



Vereinsordnung
Dauerkartenfonds
03. September 2021

HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.



Änderungen möglich !!!

Änderungen möglich !!!

§ 06 Rechtliche Regelungen

01. Das Guthaben des Dauerkartenfonds ist ein Sondervermögen des Vereins und nur für die in dieser Vereinsordnung genannten Zwecke einzusetzen.
02. Die aufgebrachten Mittel sind möglichst ertragreich, aber konventionell, ohne Anlagerisiken zu verwalten.
03. Über eine eventuelle Auflösung des Dauerkartenfonds entscheidet der Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit auf seinen Vorstandssitzungen.
04. Bei einer Auflösung durch den Vorstand des Vereins fällt das dann noch vorhandene Vermögen zur weiteren Verwendung in die Vereinskasse des **HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.**

§ 07 Änderungen

01. Inhaltliche Änderungen der Vereinsordnung zum Dauerkartenfonds sind nur durch den Vorstand des Vereins möglich.
02. Über inhaltliche Änderungen der Vereinsordnung zum Dauerkartenfonds entscheidet der Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit auf seinen Vorstandssitzungen.

§ 08 Inkrafttreten

01. Die Vereinsordnung zum Dauerkartenfonds wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 03. September 2021 beschlossen und tritt mit dem Datum des 03. September 2021 in Kraft.
02. Die Vereinsordnung zum Dauerkartenfonds wird über die digitalen und sozialen Medien des Vereins veröffentlicht.

Obernkirchen, 03. September 2021

Unterschrift 1. Vorsitzender:

Uwe Rennekamp

siehe Original

Unterschrift 2. Vorsitzender:

Thomas Jaworski

siehe Original

Unterschrift 3. Vorsitzender:

Bernd Grupe

siehe Original

Unterschrift 4. Vorsitzender:

Matthias Rehs

siehe Original